



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und  
Umweltschutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:  
Dr. Anke Trube  
Geschäftsführerin

Stuttgart, 09.03.2015

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 44  
**70029 Stuttgart**

vorab per Email an: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
61-8830.40/NatSchG, 27.01.2015

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
mlr-natschg-novelle2015

Telefon/E-Mail  
0711/248955-23, [anke.trube@lnv-bw.de](mailto:anke.trube@lnv-bw.de)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Baden-Württemberg**

### **Hier: LNV-Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung  
des oben genannten Gesetzentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stel-  
lungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 und 5 Um-  
wRG bzw. §67 NatSchG BW anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände AG Die  
NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft  
Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Der Landesfischereiverband trägt die LNV-Ausführungen zu den §§ 26 und 28 und  
zu Artikel 6 nicht mit.

Der LNV begrüßt die Novellierung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg  
(NatSchG BW). Durch die Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes am  
29.07.2009 wurden zahlreiche Landesregelungen außer Kraft gesetzt, so dass die  
Novellierung des NatSchG BW dringend notwendig ist, um Unklarheiten zu bereini-  
gen, bewährte Landesregelungen zu erhalten und neue Schwerpunkte zu setzen.

### **Zusammengefasst begrüßt der LNV die folgenden Regelungen:**

- Stärkung der Landschaftserhaltungsverbände durch erstmalige gesetzliche Regelung der Zusammensetzung und Aufgaben (§ 65)
- Sicherung des Biotopverbunds (§ 22)
- Vorlage eines Moorschutzkonzepts durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (§ 60 Absatz 2 Nr. 7) sowie dessen Umsetzung durch die höheren Naturschutzbehörden (§ 58 Absatz 3 Nr. 9)
- gesetzlicher Schutz von Alleen als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 31 Absatz 4 bis 7)
- Stärkung der Mitwirkungsrechte der anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen durch Beteiligung an einigen weiteren Verfahren (§ 49 Absatz 2) vor Befreiungen vom Schutz gesetzlich geschützter Biotope; bei Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen, bei planfeststellungsersetzenden Plangenehmigungen auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; bei Eingriffen in sog. Unzerschnittene verkehrsarme Räume nach § 20;
- Schutz von naturschutzfachlich besonders hochwertigen Schutzgebieten vor gentechnisch veränderten Organismen (§ 35 Absatz 1 bis 4; § 35 Absatz 5 bis 6 sowie Art. 15 Nummer 1 des Neuordnungsgesetzes);  
Dies betrifft Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten sowie flächenhafte Naturdenkmale; weitergehender Schutz der Natura 2000-Gebiete als nach Bundesrecht sowie den Schutzabstand vom Nationalpark Schwarzwald
- Verordnungsermächtigung für allgemeine Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Entnahmeverbot für Bildungszwecke (§ 40 Absatz 1)
- Erweiterung des Suchraums für Ersatzmaßnahmen auf das Gemeindegebiet sowie bei Eingriffen in kleineren Naturräumen auf benachbarte Naturräume (§ 15 Absatz 1)  
Damit wird es möglich, den Biotopverbund als sinnvolle Kompensationsmaßnahme umzusetzen, statt fragwürdige Maßnahmen vor Ort zu planen.
- Umweltbeobachtung sowie Bericht zur Lage der Natur (§ 8)

### **Der LNV lehnt folgende geplanten Änderungen ab**

- Die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen, die Mitglied im LNV sind, künftig nur noch über den LNV (§ 49 Abs. 2 letzter Satz).  
Es muss gesichert sein, dass jeder anerkannten Naturschutzvereinigung das Recht auf Abgabe und Berücksichtigung einer eigenen Stellungnahme bleibt!
- die geplante Ablösung des Begriffs der freien Landschaft durch „offene Landschaft“ (§ 43) und damit verbundene Zuständigkeits-Unklarheiten (z.B. für Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Feldgehölze, Hecken, Sukzessionsstadien)
- Die geplante Abweichung von den strengeren Bundesregelungen für die Ausweisung von Naturparks (§ 29)
- die geplante Änderung des Biotopschutzes von Trockenmauern (Mindesthöhe 0,75 m statt bislang 0,5 m, Mindestfläche 10 m<sup>2</sup> statt bislang 2 m<sup>2</sup>, Anlage 2 zu § 33 Abs. 1)

- die geplante Größenbegrenzung von Feldhecken bzw. Feldgehölzen auf 0,5 ha und unter 50 m Breite (Anlage 2 zu § 33 Abs. 1)
- Die Rücknahme der Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen (§ 49 Absatz 2) im Vergleich zum Umweltverwaltungsgesetz vor Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 WHG auf Fälle bestimmter Größenordnung

### **Der LNV vermisst in der Novelle**

- Anhörungsrechte (zu § 49 Abs. 2)
  - vor Ausnahmen (und nicht nur Befreiungen) vom Biotopschutz
  - vor Erlass oder Änderung von Schutzgebiets-Verordnungen nach Wasserrecht (Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen) durch Zusendung der Unterlagen
  - bei der Vorprüfung auf Natura2000-Verträglichkeit durch einen Gutachter,
  - vor Befreiung von Waldbiotopen nach § 30a Abs. 2 LWaldG
  - bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen
  - bei der Bauleitplanung durch Bekanntgabe der Fundstelle der elektronischen Anhörungsunterlagen bzw. deren Zusendung
  - Vor Bauvorhaben und Abgrabungen im Gewässerschutzstreifen und Gewässerrandstreifen (nach § 61 BNatSchG und § 38 WHG/§ 29 WG BW)
  - Vor Genehmigung von Abgrabungen und Auffüllungen nach § 19 Abs. 1 diesen Gesetzes
  - vor Aufforstungen nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
- eine notwendige Abweichung vom BNatSchG zu Baumfällungen (§ 40) statt auf allen „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ sollte die Ausnahme aus LNV-Sicht nur auf „gewerblich gärtnerisch genutzten Grundflächen“ gelten. Damit würde die frühere (bessere) Landesregelung weitgehend wiederhergestellt.
- neben Erhaltungszielen sollten auch Verbotstatbestände in den Sammelverordnungen für Natura 2000-Schutzgebiets-Verordnungen verankert werden (§ 36 (2))
- eine Pflicht zur Erfassung auch unerheblicher Eingriffe in Natura 2000-Gebiete, um die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle feststellen zu können (zu § 38 Abs. 1 )
- Zeitvorgaben und Mindestinhalte von Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen und ihren Fortschreibungen,  
Pflicht zur Übernahme wichtiger Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne in die verbindlichen Bauleitpläne  
fehlende Genehmigungsfähigkeit von Bauleitplänen ohne Aktualisierung des Landschaftsplans (in § 10 bzw. § 12)  
entsprechende Festlegungen auch für Landschaftsrahmenprogramm und Landschaftsrahmenpläne (in § 10 bzw. § 11)
- Konkretisierung der Rolle von Grünordnungsplänen als Freiflächenverbund im besiedelten Bereich für wohnortnahe Erholung, Naturerleben, Sicherung von Kaltluftschneisen und Hochwasserschutz (als § 12 Abs. 3 neu)
- Genehmigung von Bauleitplänen von der Umsetzung von Pflichten aus früheren Bauleitplänen abhängig machen (als § 15 Abs. 5 neu)

- Eine Einschränkungsmöglichkeit in Naturschutzgebieten für wirtschaftliche Nutzung generell, nicht nur für Kirrungen und Fütterungen, zu eröffnen (in § 28 Abs. 1; wird vom LFV nicht mitgetragen)
- Die Festlegung mindestens eines Sitzes für die Naturschutzverbände in Vorstand und Beirat der Naturparkvereine (in § 29, analog zu § 65 (3) bei LEV)
- Beschränkung des Bauens in den Gewässerrandstreifen auf die *wassergebundene* Erholung (in § 47 (3))
- Die Bereitstellung von Grundstücken durch Kommunen insbesondere auch im besiedelten Bereich (zu § 48)

**Als Deregulierung schlägt der LNV vor:**

- Verzicht auf die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung für die Landschaftsplanung (zu § 10 Abs.2, § 13; Landschafts-, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenprogramm);  
Landschaftsplanung ist Freiraumplanung und dient damit im Normalfall dem Natur- und Umweltschutz. Die geplante Formulierung kann aus LNV-Sicht gestrichen oder ins Gegenteil verkehrt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret  
Vorsitzender

Anlage: Ausführlicher Teil der LNV-Stellungnahme

LNV-Stellungnahme  
vom 09.03.2015

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der  
Landschaftspflege in Baden-Württemberg (Stand 27.01.2015)

**§ 7 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

Verweisfehler? Es muss wohl korrekt heißen: *Absatz 4 (statt Abs. 5) abweichend von § 5 Absatz 2 BNatSchG*

§ 7 Absatz 4 begrüßen wir, schlagen jedoch ein ausdrückliches Verbot – statt lediglich „sind ...zu unterlassen“ - für neue Entwässerungseinrichtungen bei Moorstandorten und Feuchtwiesen und der maßgeblichen Änderung bestehender Einrichtungen vor. Wir bitten ferner um Aufnahme in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten.

**§ 8 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur**

(zu § 6 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 8 Abs. 1 die geplante Pflicht auch von Nicht-Naturschutzbehörden und Planungsträgern, ihre Naturschutzdaten ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Wir gehen davon aus, dass hier untergesetzlich geregelt wird, dass auch alle Arten- und Biotopdaten aus Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, artenschutzrechtlichen Untersuchungen, landschaftspflegerischen Begleitplänen und anderen Erhebungen von Flora und Fauna zur Verfügung gestellt werden müssen.

**§ 9 Naturschutz-Gütesiegel**

Der LNV begrüßt die Einführung einer Verordnungsermächtigung für ein Naturschutz-Gütesiegel.

Wir vermissen jedoch eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Qualitätssicherung auch von Naturschutzfachgutachten, also zur Einführung von "anerkannten Sachverständigen" analog dem Immissionsschutzrecht oder Bodenschutzrecht. Bestimmte Aufgaben sollten – zumindest in wichtigen Fällen oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde - nur von solchen „anerkannten Sachverständigen“ wahrgenommen werden dürfen. Dies ist insbesondere wichtig bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen, den Kartierung und Bewertung von geschützten Biotopen und FFH-Lebensräumen, UVP-Gutachten und Gutachten nach der SUP-Richtlinie der EU.

## **§ 10 Inhalte der Landschaftsplanung**

(zu § 9 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 10 die Pflicht der Landschaftsplanung zur Sicherung der Erholungsvorsorge und zur planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds sowie zur Integration eines Fachbeitrags der Naturschutzbehörde (§ 10 Abs.1).

Wir vermissen jedoch eine Zeitvorgabe zur Integration des Biotopverbunds und die den Hinweis, dass Bauleitpläne und ihre (Teil-)Fortschreibungen ohne vorherige Aktualisierung des Landschaftsplans bzw. Grünordnungsplans nicht genehmigungsfähig sind. Wir vermissen ferner eine Verordnungsermächtigung für Vorgaben der Mindestinhalte der Landschaftsplanung.

In § 10 Abs.2 wird die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung für Landschaftspläne festgeschrieben. Der LNV hält dies in für überflüssig und schlägt im Gegenteil folgende Regelung vor: *„Auf eine strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG kann verzichtet werden, da und sofern Landschaftspläne nur Freiräume für die Natur und die Erholung des Menschen enthalten, nicht jedoch umwelt-schädigende Eingriffe wie Gebäude.“*

## **§ 11 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne**

(zu § 10 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 11 die Pflicht zur Erstellung eines Landschaftsrahmenprogramms.

## **§ 12 Landschaftspläne und Grünordnungspläne**

(zu § 11 BNatSchG)

In § 12 Abs. 1 bitten wir in Abweichung vom BNatSchG um Klarstellung, dass die Aufstellung von Landschaftsplänen grundsätzlich und flächendeckend notwendig ist und kein Fall denkbar ist, in dem eine Gemeinde auf einen Landschaftsplan verzichten kann.

Ferner vermissen wir eine Pflicht zur Übernahme der Inhalte von Landschafts- und Grünordnungsplänen in die Bauleitpläne, insbesondere wenn sie die anderen Abwägungsbelange überwiegen.

Der LNV beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes zur Konkretisierung der Rolle von Grünordnungsplänen; Textvorschlag:

*„Grünordnungspläne nach Abs. 2 sind insbesondere aufzustellen, um Freiräume im besiedelten Bereich nach § 9 Abs. 3 Nr. 4g BNatSchG und deren Verbund, um oberirdische Gewässer einschließlich deren Randstreifen, Uferzonen, Auen mit Vernetzungsfunktion nach § 21 Abs. 5 BNatSchG, als Naturerlebnisräume, zur Sicherung von Kalt- und Frischluftschneiden sowie nach § 1 Abs. 6 BauGB für*

- *die Erholung der Bevölkerung (Nr. 3),*
- *den Naturschutz (7 a, b, c),*
- *den Luft- und Klimaschutz (Nr. 7 h) sowie*
- *den Hochwasserschutz (Nr. 12)*

*festzulegen und von Bebauung auszunehmen.“*

### **§ 13 Grenzüberschreitende Planung**

(zu § 12 BNatSchG)

Der LNV hält § 13 für überflüssig, siehe unsere Anmerkungen zu § 10 Abs. 2.

### **§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft**

(abweichend von § 14 BNatSchG)

Der LNV bittet in § 14 Abs. 1 um geänderte Formulierungen (unterstrichen):

*(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG sind auch solche Veränderungen, die den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung oder die Eignung von Flächen als Lebensräume erheblich beeinträchtigen können.*

Der LNV begrüßt die Klarstellungen in § 14 Abs. 2, was unter „Eingriff“ zu verstehen ist. Wir haben einige Konkretisierungs- und Ergänzungsvorschläge:

Der LNV bittet um eine Ergänzung in Abs. 2 Nr. 4 (unterstrichen):

4. *im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von Freileitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen, sowie die Verlegung von Rohrleitungen und Erdkabeln aller Art*

Begründung: Nachdem die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht für Verlegung von Trink- und Abwasserleitungen nach WHG und WG entfallen ist, verlegen die zuständigen Gemeinden und Gem.verwaltungsverbände ihre Leitungen auf kürzestem Wege oft durch gesetzlich geschützte Biotop und gern im Gewässerstrandstreifen, womit dessen Sinn, die freie Gewässerdynamik zuzulassen, ad absurdum geführt wird. Zur Vermeidung von Schäden im Hochwasserfall sind wegen dieser Leitungen dann massive Uferbefestigungen die Folge.

Der LNV schlägt folgende Ergänzungen in Abs. 2 Nr. 6 vor (unterstrichen):

6. *die Umwandlung von Ödland und andere nicht genutzte Flächen, Moorflächen oder naturnahen Flächen zu intensiver land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzung,*

Der LNV beantragt weitere Ergänzungen, Textvorschläge:

Nr. 8: Bundes- und Landesgartenschauen sowie Grünprojekte und andere Tourismusprojekte. Zur Beurteilung ist grundsätzlich eine strategische Umweltprüfung nach der EU-Richtlinie 2011/42/EG vorzulegen“

Nr. 9 Lärm, Licht oder andere Immissionen, wenn sie für längere Dauer oder in hohen Intensitäten auf die freie Landschaft einwirken

## **§ 15 Rechtsfolgen des Eingriffs**

(zu § 15 BNatSchG)

Der LNV begrüßt die Verankerung einer rechtlichen Sicherung auch von dauerhaften Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in § 15 Abs. 3 ausdrücklich.. Wir bitten jedoch, die „Kann“-Regelung durch eine „Soll“-Regelung zu ersetzen.

Der LNV bittet um Prüfung der Aufnahme eines weiteren Absatzes:

*(5neu) Die Genehmigung eines Bauleitplans kann davon abhängig gemacht werden, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.ä. für frühere Pläne funktionsfähig fertig gestellt sind, nachweislich existieren und sowie verbindlich im Bauleitplan aufgenommen sind, oder in ausreichender Höhe Sicherheit nach § 17 Absatz 5 BNatSchG geleistet wurde. Die Nachweise sind rückwirkend bis 21.07.2004 (Umsetzungsfrist der SUP-Richtlinie 2001/42/EG) bei der Naturschutzbehörde vorzulegen.*

In § 15 Abs. 5 begrüßt der LNV das geplante Abweichungsrecht des Landes von einer Bundeskompensations-VO ausdrücklich. Der LNV erwartet vom Land eine bundesweite Vorbildrolle für das Kompensationsverzeichnis.

## **§ 17 Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen**

(zu § 17 BNatSchG)

Der LNV begrüßt die geplante Regelung nach § 17 Abs. 3, wonach auch nachträglich Nebenbestimmungen in naturschutzrechtliche Entscheidungen aufgenommen werden können. Wichtig ist auch, dass der Prüf- bzw. Vollzugsbericht für Kompensationsmaßnahmen an die Naturschutzbehörde weitergeleitet wird (§ 17 Abs. 4).

Aus LNV-Sicht sollte in § 17 verankert werden, dass Kompensationsmaßnahmen wo immer möglich zeitlich vor dem Eingriff durchzuführen sind.

## **§ 18 Kompensationsverzeichnis**

(zu § 17 Absatz 11 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 18 die Regelungen zum Kompensationsverzeichnis.

Der LNV begrüßt ferner die Meldepflicht von Gemeinden zu Ausgleichsmaßnahmen und –flächen. Wir vermissen aber in § 18 Abs. 2 Fristsetzungen und schlagen daher folgende Ergänzungen vor (unterstrichen): „Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Bauleitplans, also die festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB in einem Bebauungsplan. Die Pflicht gilt rückwirkend bis mindestens zum 21.07.2004 (Umsetzungsfrist des SUP-RL 2001/42/EG).“

Der LNV sieht aus Gründen der Transparenz und der Bürgerfreundlichkeit ein zentrales, einheitliches und im Internet öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis als zwingend notwendig an (zu § 18). Darin sollen verbuchte Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und nach Baurecht enthalten sein. Auch das separate Kompensationsverzeichnis der Straßenbauverwaltung muss integriert werden. In einem überschaubaren Zeitraum (Vorschlag s.o.) müssen zudem zurückliegende Kompensationsmaßnahmen eingepflegt werden. Nur dann ist gewährleistet, dass



keine Maßnahmen mehrfach verbucht werden und nur dann sind Kontrollmöglichkeiten durch Außenstehende gegeben, die - wie die Erfahrung bisher zeigt - bitter nötig sind.

In Abs. 3 Nr. 4 begrüßen wir die Regelungsermächtigung auch für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **§ 19 Genehmigung**

Wir bitten um Ergänzung des Bezugs: (zu § 17 BNatSchG)

Wir begrüßen Abs. 4 ausdrücklich, wonach der Beginn einzelner Vorhabensabschnitte von der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhergehender Abschnitte abhängig gemacht werden kann.

Der LNV beantragt in Abs. 5 eine generelle Rückbauverpflichtung für bauliche Anlagen nach Erlöschen der Genehmigung oder Beendigung des Abbauvorhabens zu verankern. Es ist unnötiger Verwaltungsaufwand, dass die Naturschutzbehörde dies erst verlangen muss.

Den Wegfall der bisherigen Genehmigungspflicht von Skipisten (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG alt) kann der LNV mittragen, solange Skipisten im Umweltverwaltungs-gesetz BW als UVP-pflichtig (ab 2 Hektar standortbezogene, ab 10 ha allgemeine UVP-Vorprüfung) verankert sind und den anerkannten Umweltverbände ein Anhörungsrecht bei UVP-pflichtigen Bauvorhaben zusteht (§ 6 UVwG)

Den Wegfall der Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Ödland oder natur-nahen Flächen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG alt) kann der LNV ebenfalls mittragen, da diese Umwandlung ab ein Hektar UVP-pflichtig nach UVPG ist.

### **§ 20 Schutz unzerschnittener Landschaftsräume**

(zu § 1 Abs. 5 BNatSchG)

Wir begrüßen den ausdrücklichen Schutz unzerschnittener Landschaftsräume.

### **§ 21 Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen im Außenbereich**

Wir begrüßen die Aktualisierung dieses Paragraphen.

### **§ 22 Biotopverbund**

(zu § 21 BNatSchG)

Der LNV begrüßt die Konkretisierungen zum Biotopverbund und die Vorgaben zur Sicherungen des Biotopverbunds (§ 22).

Die vom BNatSchG vorgegebenen 10 Flächenprozent zu sichernder Fläche muss aus unserer Sicht um die Sicherung auch in funktionaler Hinsicht erweitert werden.

Für § 22(1) bittet der LNV um Prüfung einer Abweichung von § 21 Abs. 3 BNatSchG mit dem Ziel, unter Biotopverbund vorrangig die Verbindungsflächen und -elemente zwischen den Kernflächen zu verstehen. Kernflächen selbst sollten, wo immer möglich, unter qualifizierten Schutz als Naturschutzgebiet gestellt werden. Es sollte klargestellt werden, dass als Kernzonen des Biotopverbundes nur die Kernzo-

nen von Biosphärengebieten, Vogelschutzgebiete gar nicht und bei FFH-Gebieten nur die gemeinten Flächen anzuerkennen sind.

Begründung: Die geforderten 10 Flächenprozent wären in Baden-Württemberg über Natura 2000 bereits abgedeckt. Das kann aber nicht Sinn und Ziel des notwendigen Biotopverbundes sein.

Bei § 22 (3) ist dafür zu sorgen, dass das Gesetz und die Fachplanung die gleiche Terminologie verwendet (derzeit nicht gegeben!), da sonst Rechtsunklarheiten entstehen.

Für § 22 Abs. 5 bittet der LNV um Prüfung einer Fristsetzung, Vorschlag (unterstrichen): „*Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne weiter zu entwickeln und bis spätestens 2020 planerisch zu sichern. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.*“

## **§ 24 Verfahren bei Unterschutzstellung**

(zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

Der LNV begrüßt ausdrücklich die Klarstellung, dass den anerkannten Naturschutzverbänden die Anhörungsunterlagen zuzustellen sind (Abs. 1), auch solche für Satzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen (Abs. 11).

Abs. 3 erweckt den Eindruck, als sollten die Unterlagen der „elektronisch unterstützten Auslegung“ nur während der Öffnungszeiten der Behörden über dort vorhandene Geräte einsehbar sein. Der LNV plädiert für allgemein über Internet zugängliche Anhörungsunterlagen. Entsprechendes gilt auch für die elektronische Ersatzverkündung.

Der LNV schlägt in § 24 Abs. 9 für die Dauer der Ersatzverkündung vor, diese nicht nur zwei Wochen vorzuhalten, sondern so lange, bis die Verordnung samt Karten bei der LUBW in das Schutzgebietsverzeichnis aufgenommen wurden.

Wir bitten darum, den § 24 Absatz 1 um die Schutzgebietssatzungen von Gemeinden (nach § 23 Abs. 6) zu erweitern, so dass TÖBs und anerkannte Naturschutzverbände auch zu Entwürfen von geschützten Landschaftsbestandteilen Stellung nehmen können: Textvorschlag (unterstrichen):

*(1) Vor dem Erlass der in diesem Gesetz in § 23 Absatz 2 bis 6 und § 47 Absatz 2 genannten Verordnungen bzw. Satzungen sind ...*

## **§ 26 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot**

(zu § 22 Absatz 3 BNatSchG)

Der LNV begrüßt die Veränderungssperre von geplanten Schutzgebieten ab Bekanntmachung der Auslegung des Verordnungsentwurfs für zwei Jahre (§ 26 Abs. 1). Für eine einstweilige Sicherstellung nach § 26 Abs. 2 reicht ein Jahr allerdings nicht aus, wir bitten um Verlängerung auf zwei Jahre.

Der Landesfischereiverband trägt diese LNV-Ausführungen nicht mit.

## § 28 Naturschutzgebiete

(zu § 23 BNatSchG)

In § 28 Abs. 1 bitten wir um Änderungen bzw. Ergänzungen, Textvorschläge sind unterstrichen:

- (1) Die Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet kann auch Regelungen enthalten über notwendige Beschränkungen*
- 2. der wirtschaftlichen Nutzung einschließlich der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung samt Jagd und Angelfischerei.*
- 3. von Handlungen, die den Naturhaushalt oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können.*

Unverständlich ist dem LNV, weshalb in Nr. 2 nur Kirsungen und Fütterungen im Einzelfall eingeschränkt werden können und nicht die Formulierung aus dem derzeitigen Gesetz (dort § 26 Abs. 2) übernommen wird, wonach wirtschaftliche Nutzung als solche eingeschränkt werden kann. Nr. 3 entstammt sinngemäß ebenfalls dem noch gültigen Gesetz (dort § 26 Abs.3)

Der LNV begrüßt den Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten in § 28 Abs. 2, bittet jedoch um Streichung von „im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden“, weil zum Umgebungsschutz von zentralen Schutzzwecken eines Naturschutzgebieten kein Einvernehmen mit anderen Behörden notwendig ist.

Zu § 28 (3): Der LNV sieht eine Zonierung von Naturschutzgebieten nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG als teilweise sinnvoller an als die Ausweisung der angrenzenden Gebiete als Landschaftsschutzgebiet. Wir bitten daher um Änderung mit dem Ziel, beides zu ermöglichen (unterstrichen): „(3) Abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG kann die für die Erklärung zum Naturschutzgebiet zuständige Naturschutzbehörde angrenzende Gebiete auch als Landschaftsschutzgebiete ausweisen, soweit es zur Sicherung des Schutzgegenstandes und Verwirklichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebieten erforderlich ist.“ Der Landesfischereiverband trägt diese LNV-Ausführungen zu § 28 nicht mit.

## § 29 Naturparke

(abweichend von § 27 Absatz 1 BNatSchG)

Der LNV lehnt das geplante Festhalten an der baden-württembergischen Abweichung von den strengeren bundesgesetzlichen Regelungen zu Naturparks ab. Wir fordern eine Übergangsfrist im Gesetz, bis zu der die Naturparke zu über 50 % als Landschafts- und Naturschutzgebiete ausgewiesen sein müssen, andernfalls tritt ihre Verordnung außer Kraft.

Begründung: Baden-württembergische Naturparke müssen bis heute nicht überwiegend, sondern nur zu wesentlichen Teilen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sein. Hinzu kommt, dass die Naturparkverordnungen zwischenzeitlich „flexible Erschließungszonen“ für Flächenverbrauch in beliebigem Umfang verankert haben. D.h. mit der Aufstellung eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplans sind diese Bauflächen automatisch „Erschließungszone“ und unterliegen nicht mehr dem

Erlaubnisvorbehalt der höheren Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für Vorrangflächen für Windkraft in Regionalplänen.

Das Gütesiegel eines Naturparks, als vorbildliche Erholungslandschaft zu gelten, wird ohne überwiegende Unterschutzstellung als LSG und NSGs somit völlig unterlaufen. Dies ist vor dem Hintergrund anhaltenden Flächenverbrauchs insbesondere im ländlichen Raum nicht länger hinnehmbar.

Analog zu § 65 Abs. 3 der Landschaftserhaltungsverbände beantragen wir die gesetzliche Festlegung in den Satzungen von Naturparkvereinen mindestens eines stimmberechtigten Sitzes für die Naturschutzverbände über den LNV in sowohl Vorstand als auch Fachbeirat. Es ist nicht länger hinzunehmen, dass die alten Naturparke Neckartal-Odenwald, Stromberg-Heuchelberg und Schwäbisch Fränkischer Wald bis heute keine Naturschutzverbandsvertreter in ihre Gremien aufnehmen. Fast jede LEADER-Aktionsgruppe ist zwischenzeitlich in dieser Hinsicht fortschrittlicher.

### **§ 30 Naturdenkmale**

(zu § 28 BNatSchG)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Naturdenkmale auch aus Artenschutzgründen ausgewiesen werden können.

### **§ 31 Geschützte Landschaftsbestandteile, Schutz von Alleen**

(zu § 29 BNatSchG)

Der LNV begrüßt die Ausweitung der möglichen Schutzzwecke für geschützte Landschaftsbestandteile auf Erholungsflächen, Biotopvernetzungselemente, Baumbestand u.a. (Abs. 1 und 2), und die Möglichkeit der Festlegung einer Mindestpflege (Abs. 3).

Der LNV begrüßt ferner sehr, dass Alleen per Gesetz als Geschützte Landschaftsbestandteile gelten (Abs. 4) und eine Nachpflanzung abgängiger Bäume erfolgen soll (Abs. 6).

### **§ 33 Gesetzlich geschützte Biotope**

(zu § 30 BNatSchG)

In § 33 Abs. 1 konnte die Liste der gesetzlich geschützten Biotope durch weitgehende Übernahme in das BNatSchG gekürzt werden. Da dem BNatSchG aber keine Biotopbeschreibung im Anhang beigefügt ist, wie das im bisherigen NatSchG BW der Fall ist, bitten wir um Prüfung der Beibehaltung aller Biotopbeschreibungen in Anlage 2 zu § 33 Abs. 1 im neuen Gesetz.

Der LNV beantragt die Beibehaltung der Definition von Trockenmauern aus dem alten Gesetz (Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 2 m<sup>2</sup>) und lehnt die geplante Änderung auf 0,75 m Mindesthöhe und 10 m<sup>2</sup> Mindestfläche ab.

Begründung: Trockenmauern sind vor allem als Lebensräume streng geschützter Arten wie Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter von Bedeutung. Eine Abschwächung des Biotopschutzes bringt nur Rechtsunsicherheit, denn der Arten-

schutz muss dennoch beachtet werden. Ferner müssen sie auch als historisch gewachsene Kulturlandschaften nach § 1 Abs. 4 des BNatSchG erhalten werden.

Auch die geplante Größenbegrenzung von Feldhecken auf 0,5 ha oder bzw. Feldgehölzen auf unter 50 m Breite ist für uns nicht nachvollziehbar.

Der LNV bittet in § 33 Abs. 3 „Ausnahmen“ mit „Befreiung“ gleichzusetzen. Andernfalls werden die Beteiligungsrechte von anerkannten Naturschutzverbänden unterlaufen. Ferner fehlt im BNatSchG die Vorgabe der funktionsgleichen Ausgleichs. Unser Formulierungsvorschlag lautet daher(unterstrichen):

*(3) Für die Zulassung von Ausnahmen wie Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 BNatSchG, wobei der Ausgleich möglichst funktionsgleich erfolgen soll, ist ...*

### **§ 34 Verbot chemischer Mittel**

Der LNV begrüßt das geplante Verbot von Pestizideinsatz in Schutzgebieten außerhalb intensiv genutzter land- und fischereiwirtschaftlicher Flächen.

Wir schlagen darüber hinaus vor, ein solches Verbot für alle nicht gewerblich genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen festzusetzen, wie es vor Jahren in Baden-Württemberg einmal bestand.

### **§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen**

(abweichend von § 35 BNatSchG)

Der LNV begrüßt die geplanten Regelungen in § 35 zum Schutz von Schutzgebieten vor Anbau, Freisetzung bzw. in Verkehr bringen gentechnisch veränderter Organismen.

### **§ 36 Errichtung von Natura 2000-Gebieten**

(zu § 32 BNatSchG)

Die Ermächtigungsgrundlage in § 36 Abs. 2 für die höheren Naturschutzbehörden, auch die FFH-Gebiete per Rechtsverordnung unter Schutz zu stellen, wird vom LNV begrüßt. Wir fordern jedoch neben der Festlegung der Erhaltungsziele auch Verbotsstatbestände zu verankern.

In § 36 Abs. 6 bitten wir um Ergänzungen (unterstrichen): *„(6) Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete werden Managementpläne erstellt, in denen die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entwicklungsziele und –maßnahmen dargestellt werden, ferner die Verantwortlichkeiten und Zeiträume für die Umsetzung und das Monitoring/die Überwachung, ob die Maßnahmen greifen“.*

Der LNV bittet um Ergänzung eines weiteren Absatzes:

*Abweichend von § 32 Abs. 4 BNatSchG kann die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht unterbleiben, wenn zur Wahrung des Schutzzwecks gegenüber Dritten Ge- und Verbote festgelegt werden müssen.*

## **§ 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen**

(zu § 34 BNatSchG)

Der LNV vermisst in § 38 Abs. 1 eine Pflicht und Festlegung der Verantwortlichkeiten, wonach auch unerhebliche Eingriffe samt Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in ein Kataster bei dem betroffenen Natura 2000-Gebiet einzugeben sind. Denn die Summation mehrerer unerheblicher Eingriffe überschreitet schließlich die Erheblichkeitsschwelle.

Der LNV begrüßt die Unterrichtungspflicht in § 38 Abs. 2 der höheren Naturschutzbehörde bei Vorhaben mit Pflicht zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die Einvernehmensregelung bei notwendigen Kohärenzmaßnahmen.

Dies reicht allerdings nicht aus. Denn die Gemeinden und Landratsämter umgehen eine Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung durch festlegen z.T. fragwürdiger sog. Minderungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, die nur in seltenen Fällen auf Funktionalität überprüft werden. Gutachterliche Natura2000-Vorprüfungen, die Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Natura 2000-Gebieten vorschlagen, sollten ebenfalls der Unterrichtungspflicht unterliegen.

Der LNV begrüßt die Regelung in § 38 Abs. 4, dass auch behördliche Projekte bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind.

Der LNV beantragt ferner eine Abweichungsregelung bzw. Korrektur zu §34 (8) BNatSchG, der nach unserer Auffassung nicht europarechtskonform ist, weil er Einzelbauvorhaben von der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausnimmt, obwohl für den zugehörigen Bebauungsplan erst ein Aufstellungsbeschluss gefasst, aber noch keine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist.

## **§ 40 Entnahme von Pflanzen und Tieren**

(zu § 39 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 40 Abs. 1 die Verordnungsermächtigung für das Ministerium zur Regelung von Artenschutzausnahmen für Bildungszwecke.

Wir vermissen in § 40 jedoch eine Abweichungsregelung zu § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen): Baumfällungen während der Vegetationsperiode sollten nur für „*gewerblich gärtnerisch genutzte Grundflächen*“ erlaubt sein, nicht jedoch für jegliche Form „gärtnerisch genutzter Grundflächen“. Auf öffentlichen Grünflächen, in Stadtparks und privaten Gärten sollten Baumfällungen aus Artenschutzgründen auf die Winterperiode beschränkt sein.

## **§ 43 Recht auf Erholung**

(zu § 59 BNatSchG)

Der LNV bittet darum, den Begriff der „freien Landschaft“ nicht durch den irreführenden Begriff „offene Landschaft“ zu ersetzen. Feldgehölze, Hecken, Wacholderheiden, Streuobstwiesen u.a. Lebensräume, auch Sukzessionsstadien, sollten nicht unter das Waldgesetz fallen. Mit der geplanten Änderung wird unnötigerweise ein Zuständigkeitsproblem verursacht.

## **§ 45 Reiten in der offenen Landschaft**

(zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

Unklar ist uns, weshalb die Regelung in Pflegezonen von Biosphärengebieten anders als in Naturschutzgebieten geregelt ist. In Biosphärengebieten müssten für das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und befestigten Wegen Sonderausweisungen dieser Wege stattfinden, in Naturschutzgebieten ist es zunächst generell erlaubt. Ist der Verwaltungsaufwand für Sonderausweisungen in Biosphärengebieten gerechtfertigt und so beabsichtigt?

## **§ 47 Freihaltung von Gewässern**

(zu § 61 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 47 Abs. 2 die Beibehaltung des Erholungsschutzstreifens an Gewässern I. Ordnung und die Möglichkeit, dies auch für Gewässer II. Ordnung per Verordnung zu regeln.

In § 47 Absatz 3 sehen wir Konkretisierungsbedarf, weil andernfalls auch nicht-wassergebundene Erholungsanlagen wie Campingplätze, Fußballfelder, Tennisplätze, Radwege, Parkplätze u.a. in den Erholungstreifen bzw. in Gewässerrandstreifen gebaut werden können (unterstrichen): „(3) *Eine Ausnahme ...3. für notwendige bauliche Anlagen, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen, die ausschließlich der wassergebundenen Erholung, insbesondere dem Baden, dem Wassersport oder der Fischerei dienen, soweit dadurch der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird,*

## **§ 48 Bereitstellen von Grundstücken durch Kommunen**

(zu § 62 BNatSchG)

In § 48 begrüßt der LNV die ausdrückliche Verankerung der Verpflichtung auch von Gemeinden und Gemeindeverbänden, eigene Grundstücke für die Erholung der Bevölkerung zugänglich zu machen. Wir bitten um Ergänzung (unterstrichen):

„*Die Verpflichtung nach § 62 BNatSchG obliegt auch Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere auch im besiedelten Bereich. Zur wohnortnahen Erholung und für das Naturerleben von Kindern ist auf die Sicherung eines Freiflächenverbunds im besiedelten Bereich zu achten.*

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 12 (3) Landschaftsplanung.

## **§ 49 Anerkennung und Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen**

(zu § 63 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 49 Abs. 2 die Übernahme bisheriger und Einführung neuer Anhörungsrechte, insbesondere vor Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz, bei Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, vor planfeststellungersetzenden Plangenehmungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung u.a. m.

Diese Anhörungsrechte sind notwendig, weil der Artenrückgang und Lebensraumverlust trotz gesetzlichen Schutzvorschriften anhält. Die Abwägungsrechte und Ausgleichspflichten werden offenbar von Gemeinden und Behörden zuungunsten der

Biologischen Vielfalt ausgelegt bzw. nicht oder nicht funktionstüchtig umgesetzt, so dass die Naturschutzverbände über Stellungnahmen die erweiterte Möglichkeit erhalten müssen, auf Fehler, Rechtsverstöße und andere Defizite hinweisen zu können.

Kritisch sehen wir die geplanten Einschränkung in § 49 Abs. 2 letzter Satz, wonach die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen, die Mitglied im LNV sind, künftig nur noch über den LNV (§ 49 Abs. 2 letzter Satz) erfolgen soll.

Der LNV fordert die Klarstellung, dass jeder anerkannten Naturschutzvereinigung das Recht auf Abgabe einer eigenen Stellungnahme bleiben muss und diese auch von den Behörden in die Abwägung einbezogen werden muss! Ferner muss die Landesverwaltung Adressat für Klagen wegen Nichtbeteiligung bleiben. Denn der LNV kann zwar die Weiterleitung von Anhörungsunterlagen übernehmen, allerdings nur im bisherigen Umfang und auf elektronischem Wege sowie im Rahmen seiner personellen Kapazitäten.

In Abs. 2 Nr. 2 bitten wir um eine Ergänzung (unterstrichen): „bei der Vorprüfung auf Verträglichkeit durch einen Gutachter, der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und der Entscheidung nach § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG über die abweichende Zulassung und Durchführung eines Projekts in einem Natura 2000-Gebiet,

Begründung: Ein Anhörungsrecht ist auch bei Natura-2000-Vorprüfungen notwendig, sofern diese als Gutachten vergeben werden, weil hier durch Festlegen von Minderungs-, Vermeidungs- und Kohärenzmaßnahmen zum Teil fragwürdiger Art und ohne Festlegung des Monitorings oft eine ordentliche Natura-2000- Verträglichkeitsprüfung oder gar -Ausnahmegenehmigung umgangen wird.

In Abs. 2 Nr. 4 sollte die neue Einführung einer Größenbeschränkung vor Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen zurückgenommen werden. Sie stellt eine Einschränkung der im Umweltverwaltungsgesetz BW zugestandenen Anhörungsrechte dar (dort § 6 Abs. 2 Nr. 3).

In Abs. 2 Nr. 7 bitten wir um Ergänzung der Waldbiotope/Biotopschutzwald nach § 30a Abs. 2 LWaldG.

Ferner beantragen wir folgende weitere Anhörungsrechte:

- bei planfeststellungersetzenden Bebauungsplänen
- bei der Bauleitplanung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (nach § 3 und 4a BauGB) durch Bekanntgabe der Fundstelle der elektronischen Anhörungsunterlagen bzw. deren Zusendung.
- *vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Schutzgebietsverordnungen nach Wasserrecht*

Begründung: Im WHG ist für Schutzgebietsausweisungen lediglich die Offenlage für jedermann bei der unteren Wasserbehörde für einen Monat sowie die Bekanntmachung zur Offenlage festgeschrieben, ohne dass anerkannte Natur-



schutzverbände davon unterrichtet werden sollen. Dies betrifft folgende Schutzgebiete: § 51 Wasserschutzgebiete, 53 (4) Heilquellenschutzgebiete, 76 (2) Überschwemmungsgebiete und § 38 WHG bzw. § 95 WG BW Gewässerrandstreifen.

- Vor Bauvorhaben und Abgrabungen im Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG und § 47 dieses Gesetzes sowie im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 29 WG BW  
Begründung: Uferbereiche von Oberflächengewässern dienen leider häufig dazu, Bauten wie Feld- und Radwege sowie Leitungen aller Art (Wasser-, Abwasser-, Stromleitungen, Glasfaserkabel) dort zu errichten, zumal sich diese Flächen oft ohnehin in Gemeindeeigentum befinden. Diese Art der Nutzung ist zudem meist genehmigungsfrei, läuft aber den Zielen des Naturschutzes, der Renaturierung und Eigendynamik von Oberflächengewässern und anderen Zielen WRRL deutlich zuwider, weshalb der LNV ein Anhörungsrecht beantragt.  
Schaffung von Retentionsraum ist mit Abgrabungen im Uferbereich verbunden. Oft wird dabei der Artenschutz (z.B. Eisvogelbrutwände) übersehen, so dass wir ein Anhörungsrecht hierzu beantragen.
- Vor Genehmigung für Abgrabungen und Auffüllungen nach § 19 Abs. 1 diesen Gesetzes  
Begründung: Diese Eingriffe erfolgen oft in FFH-Mähwiesen.
- vor Aufforstungen nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz

## § 50 Rechtsbehelfe

(zu § 64 Absatz 3 BNatSchG)

Der LNV begrüßt die in § 50 vorgesehene Erweiterung der Klagerechte um die Fälle des § 49 Abs. 2.

Wir beantragen sicherzustellen, dass die Klagerechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen im LNV erhalten bleiben. Bei Einschränkung der Mitwirkungsrechte nur über den LNV wäre das nicht der Fall.

## § 51 Landesnaturschutzverband

In § 51 Abs. 2 bitten wir um Ergänzung eines zweiten Satzes (unterstrichen): *„Der Landesnaturschutzverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren. Das Recht der anerkannter Naturschutzvereinigungen, die Mitglied im LNV sind, auf Abgabe einer eigenen Stellungnahme, bleibt unberührt.“*

Ferner beantragen wir die Beibehaltung des Devolutivrechts des LNV, weil dieses Recht für beide Seiten – LNV und zuständige Naturschutzbehörde – deutlich weniger Aufwand als eine Klage bedeutet. Unser Textvorschlag für einen neuen dritten Absatz lautet: *„Will die zuständige Naturschutzbehörde bei Befreiungen von Verboten der Schutzgebietsverordnungen entgegen der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes entscheiden, so hat sie dies dem LNV mitzuteilen. Der LNV hat das Recht, die Vorlage der Angelegenheit bei der nächst höheren Naturschutzbehörde zu verlangen, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege droht.“*

## **§ 52 Behördliche Befugnisse, Duldungspflicht**

(zu § 65 BNatSchG)

Der LNV begrüßt in § 52 die Einführung diverser Betretungs- und Auskunfts- und Einsichtsrechte für VertreterInnen von Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte.

## **§ 53 Vorkaufsrecht**

(zu § 66 BNatSchG)

Der LNV bittet in § 53 Abs. 1 um Prüfung, ob das Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 LWaldG auch dann unberührt bleiben soll, wenn es sich um naturschutzfachlich bedeutsame oder ehemalige oder noch existierende Offenlandflächen handelt, wie z.B. Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Wacholderheiden, die vielfach für den Artenschutz von großer Bedeutung sind.

Begründung: Im elektronischen Grundbuch wird die aktuelle Nutzung eines Grundstücks eingetragen mit der Folge, dass der Sukzession anheim gefallene ehemalige Offenland- oder Streuobstflächen von den Forstbediensteten als Wald gemeldet werden, womit das Vorkaufsrecht nach LWaldG gilt. Eine Sicherung für Naturschutzzwecke – z.B. von Flächen, die unmittelbar an ein Schutzgebiet angrenzen, ist damit kaum mehr möglich, die Erstpflege bedürfte ferner einer Waldumwandelungsgenehmigung.

## **§ 58 Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden**

Der LNV geht davon aus, dass in § 58 Abs. 3 Nr. 3 die Mitwirkung bei der eigentlichen Prüfung auf Verträglichkeit und nicht etwa bei der Erstellung der Verträglichkeitsuntersuchung gemeint ist. Eine Differenzierung zwischen gutachterlicher Untersuchung und behördlicher Prüfung wie bei UVU und UVP wäre hilfreich.

Der LNV schlägt die Trennung der beiden Inhalte von § 58 Abs. 4 in zwei getrennte Absätze vor.

Der LNV bittet in § 58 Abs. 5 um Streichung von „*bei Gefahr im Verzug*“, um diesen unbestimmten Begriff zu vermeiden.

## **§ 59 Naturschutzfachbehörden**

Der LNV bittet in § 59 Abs. 4 um eine Ergänzung (unterstrichen): „*Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde*“.

Bisher ist dieses Einverständnis nur beim Widerruf des Amtes vorgesehen.

In § 59 Abs. 6 sollte auch die Personalaufsicht ergänzt werden, weil nur so sichergestellt werden kann, dass qualifiziertes Personal eingestellt wird: „*Das Ministerium führt die Fach- und Personalaufsicht über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz.*“

## **§ 65 Landschaftserhaltungsverbände**

(zu § 3 Abs. 4 BNatSchG)

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der Landschaftserhaltungsverbände einschließlich der Drittelparität im Vorstand.

## **§ 66 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst**

Der LNV schlägt eine Vereinfachung von § 66 Abs. 1 vor, der den zweiten Satz überflüssig werden lässt: *„Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden können diese geeignete Personen ehrenamtlich für den Naturschutzdienst (ehrenamtlicher Naturschutzdienst) einsetzen.“*

*Im Gesetz oder der VwV Naturschutzdienst sollte auch die Informationspflicht der Behörde geregelt werden, weil der ehrenamtliche Naturschutzdienst ohne diese Informationen seine Aufgaben nicht ausführen kann.*

## **§ 68 Datenverarbeitung**

In § 68 Abs. 1 begrüßen wir die Regelung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten für bestimmte Fälle. Wir bitten um Prüfung einer weiteren Nr. 7 *„für die Bekanntgabe des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes nach § 66, der Naturschutzbeauftragten nach § 59, juristischen Personen des Privatrechts mit naturschutzfachlichen Betreuungsaufgaben nach § 63 Abs. 1“*

In Abs. 2 bitten wir zur Deregulierung, den Umgang von Landschaftserhaltungsverbänden mit personenbezogenen Daten auf Ebene einer Geschäftsordnung anstelle der Satzung zu regeln und hierfür eine Muster-Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 69 Bußgeldvorschriften**

(zu § 69 BNatSchG)

Der LNV vermisst unter den bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten den Verstoß gegen das Verbot nach § 7 Absatz 5 für neue Entwässerungseinrichtungen bei Moorstandorten und Feuchtwiesen und der maßgeblichen Änderung bestehender Einrichtungen.

## **Artikel 2 Änderung der Flurbereinigungs-DVO**

Wir begrüßen die Aufnahme anerkannter Naturschutzverbände als Institutionen, die vor Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens gehört werden sollen.

## **Artikel 3 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Der LNV begrüßt die Einvernehmensregelung mit der Naturschutzbehörde für Aufforstungen in Art. 3 (§ 29 a Abs. 1 LLG)

### **Artikel 5 Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz**

Der LNV begrüßt die Änderung in § 8 der LjagdG-DVO, womit die Jagd auf das Rebhuhn nicht mehr ausgeübt werden darf.

### **Artikel 6 Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg**

Der LNV begrüßt die Aufhebung in § 14 Abs. 2 Satz 2 des LFischG, wonach die Erlaubnis zum Einsatz nicht-heimischer Fischarten die naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt.

Der Landesfischereiverband trägt die LNV-Ausführungen zu Artikel 6 nicht mit.

### **Artikel 8 Änderung des Landeswaldgesetzes**

Verweisfehler? In Nr. 3c) muss es wohl § 33 NatSchG (anstelle § 32 NatSchG) heißen.

Verweisfehler? In Nr. 3e) muss es wohl § 33 Abs. 3 NatSchG (anstelle § 34 Abs. 3) heißen.

Es fehlt der Verweis auf die Anhörungsrechte anerkannter Naturschutzverbände vor Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz. Wir schlagen einen ergänzenden Satz am Ende von Nr. 3e) vor: „§ 49 Abs. 2 Nr. 7 NatSchG gilt entsprechend.“

Zur Regelung des Reitens in Biosphärengebieten siehe unsere obige Anmerkung bei § 45 Abs. 2 NatSchG-Novelle.

### **Artikel 10 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Zur Zuständigkeit für Naturdenkmale bitten wir, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und klaren Zuständigkeiten, in § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) den letzten Halbsatz ersatzlos zu streichen, also die Zuständigkeit der großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften für Naturdenkmale zu streichen.

### **Artikel 11 Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landes-UVPGesetz ist seit 1.1.2015 im Umweltverwaltungsgesetz aufgegangen, so dass die vorgesehenen Änderungen hinfällig sind.

Im Umweltverwaltungsgesetz muss aus LNV-Sicht nur in Anlage 2 bei Nummer 2.3.7 eine Aktualisierung vorgenommen werden:

*2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und [neu] § 33 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes,*